

Merkblatt zum Bau einer Gerätehütte im Außenbereich

Die Errichtung einer Gerätehütte mit nicht mehr als 20 m³ umbautem Raum ist nach § 50 Abs. 1, Anhang Nr. 1 a) LBO verfahrensfrei. Eine naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG muss schriftlich beantragt werden, wenn das Bauwerk den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen kann.

Um dies auszuschließen, sollte jedes Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Tübingen abgestimmt werden. Wenn folgende Anforderungen erfüllt sind, ist im Regelfall mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen:

1. Je Grundstück bzw. Bewirtschaftungseinheit – auch wenn diese mehrere Grundstücke und Grundstücksnutzer umfasst – darf nur eine Gerätehütte errichtet werden. Nach Möglichkeit ist der Standort so zu wählen, dass die Hütte möglichst unauffällig wirkt und in den vorhandenen Bewuchs integriert wird. Vitale Bäume, Biotope und artenreiches Grünland sind zu schonen.
2. Bei Hanggrundstücken ist die Gerätehütte mit der Rückseite so tief in den Hang einzulassen, dass die Vorderkante auf dem gewachsenen Boden steht. Die Giebelseite muss zum Tal hin ausgerichtet sein.
3. Der umbaute Raum ist nach den Außenmaßen zu ermitteln. Dachraum und Gebäudesockel sind voll anzurechnen.
4. Ein Plattenfundament, eine Unterkellerung und Stützmauern sind unzulässig. Zulässig sind Punktfundamente, Sockelsteine oder ein Holzbalkenlager. Eine Terrassierung des Geländes ist ebenso zu unterlassen wie eine Befestigung natürlich vorhandener Terrassen.
5. Die Gerätehütte ist in einfacher Weise mit leichtem Holzfachwerk und Holzschalung auszuführen. Weder darf sie innen verkleidet noch isoliert noch darf eine Decke oder ein Fußboden eingezogen werden.
6. Der Baugrund kann mit Schotter (kornabgestuftes Gemisch) befestigt werden. Pflastersteine, Beton- oder Steinplatten, die im Splittbett verlegt werden, sind ebenfalls zulässig.
7. Wenn die Gerätehütte einen Außenanstrich erhalten soll, ist ein dunkelbrauner Farbton zu verwenden. Wir empfehlen eine sägeraue Holzschalung ohne Schutz/Farbanstrich.
8. Das Dach kann wahlweise als Pulldach oder als Satteldach – letzteres mit einer Neigung zwischen 30 und 45 Grad ausgebildet werden. Auf gebietstypische Dachformen (Satteldach in Weinberglagen) sollte Rücksicht genommen werden. Der Dachüberstand darf auf keiner Seite mehr als 30 cm betragen. Für die Dacheindeckung ist ein dunkler, unauffälliger Farbton zu wählen.
9. Fenster, Vordächer, überdachte Terrassen und Pergolen sind ebenso unzulässig wie Aufenthaltsräume, Feuerstätten und Toiletten, denn die Gerätehütte darf weder kommerziell (keine Kioske u.ä.) noch als Wohnstätte genutzt werden.
10. Wenn das anfallende Dachwasser gesammelt werden soll, dürfen hierfür nur Behälter verwendet werden, die aufgrund ihrer Form und Farbe unauffällig sind.
11. Fehlt ein natürlicher Bewuchs, dann ist die Gerätehütte mit standortgerechten heimischen Pflanzen wie z.B. Hainbuche, Efeu, Haselnuss, Holunder, Feldahorn, Hartriegel, auch Wildem Wein oder hochstämmigen Obstbäumen einzugrünen.
12. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und private Rechte sind zu beachten.

Standort innerhalb von Schutzgebieten

Gerätehütten sind in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich unzulässig. Das Landratsamt Tübingen kann als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, die jedoch nur in Betracht kommen, wenn im Einzelfall folgendes gewährleistet ist:

- Der Bedarf wird nachgewiesen.
- Die bedarfsgerechte Nutzung und der Rückbau im Falle der Nutzungsaufgabe werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert.
- Eine Gerätekiste mit den maximalen Abmessungen 2 m x 3 m Grundriss x 1,10 m Höhe ist keine zumutbare Alternative.

Eine Gerätehütte bzw. Gerätekiste ist formlos mit Kartenausschnitt, Standortmarkierung und Planskizze (Querschnitt, Außenansicht) zu beantragen. Vorausfragen können auch (fern)mündlich gestellt werden.

In NATURA2000-Gebieten (Vogelschutz/FFH) sind Gerätehütten einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist kann das Landratsamt Beschränkungen bis hin zur Untersagung anordnen (§ 34 Abs. 6 BNatSchG).

In Naturschutzgebieten sind Geschirrhütten grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55 (07071/757-0).

Sonderfall Weinberghütte

Der Weinbau im Landkreis Tübingen erstreckt sich weitgehend auf steile Reblagen, die landschaftlich besonders reizvoll und Wert gebend für unsere Landschaftsschutzgebiete sind. Das Landratsamt will die Bewirtschaftung der Weinberge unterstützen ohne dabei der Landschaftsmöblierung Vorschub zu leisten.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hält sich das Landratsamt in seiner Entscheidungspraxis strikt an folgende Leitlinie:

- Der Bedarf ist nachzuweisen. Analog zu dem nicht mehr gültigen Erlass des damaligen Innenministeriums Baden-Württemberg vom 14.08.1974 (Az. V 4200/73) wird vorausgesetzt, dass mindestens 8 ar bestockte Rebfläche im direkten Umfeld der Hütte bewirtschaftet werden.
- Begrenzung auf 15 m³ umbauter Raum, da die Hütten in steilen Reblagen sehr exponiert sind und die baulichen Eingriffe in den Hang sowie die Dominanz der Hütte diese Begrenzung erfordern.